Satzung der Burggemeinde Brüggen



über die Aufhebung der Bebauungspläne

- Brü/15 "Weihersfeld"
- Brü/15 A "Gewerbegebiet Weihersfeld Ost" (Teilüberarbeitung)
- Brü/15 A "Gewerbegebiet Weihersfeld Ost" (Teilüberarbeitung), 1. Änderung
- Brü/15 A "Gewerbegebiet Weihersfeld Ost" (Teilüberarbeitung), 2. Änderung
- Brü/15 A "Gewerbegebiet Weihersfeld Ost" (Teilüberarbeitung), 3. Änderung
- Brü/15 A "Gewerbegebiet Weihersfeld Ost" (Teilüberarbeitung), 4. Änderung
- Brü/15 A "Gewerbegebiet Weihersfeld Ost" (Teilüberarbeitung), 5. Änderung
- Brü/41 "Gewerbegebiet Weihersfeld Süd"

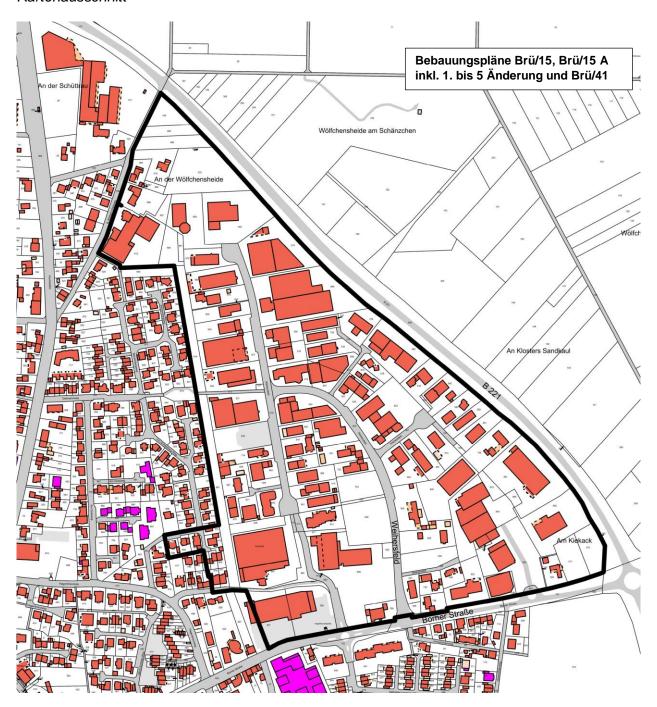
gemäß § 10 Baugesetzbeuch (BauGB) vom

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666/SGV NRW 2023) in Verbindung mit des § 10 Abs. 1 in der Verbindung mit § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) vom 3. November 2017 (BGBI. I S. 3634), in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Burggemeinde Brüggen in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Aufhebungssatzung umfasst den Geltungsbereich der Bebauungspläne Brü/15 "Weihersfeld", Brü/15 A "Gewerbegebiet Weihersfeld - Ost" (Teilüberarbeitung) einschließlich 1. bis 5. Änderung und Brü/41 "Gewerbegebiet Weihersfeld Süd" in den Gemarkungen 47, 52 und 53. Er ist in dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt durch Umrandung kenntlich gemacht.

Kartenausschnitt



§ 2 Bestandteile der Satzung

Die Aufhebungssatzung besteht aus der Übersichtskarte sowie der Begründung mit Umweltbericht.

§ 3 Außerkrafttreten der Bebauungspläne

Mit Inkrafttreten der Aufhebungssatzung werden die Bebauungspläne

- Brü/15 "Weihersfeld" (vom 20.04.1976, Rechtskraft: 13.05.1976)
- Brü/15 A "Gewerbegebiet Weihersfeld Ost" (Teilüberarbeitung) (vom 19.03.1982, Rechtskraft: 04.04.1985)
- Brü/15 A "Gewerbegebiet Weihersfeld Ost" (Teilüberarbeitung), 1. Änderung (vom 02.12.1985, Rechtskraft: 27.12.1985)
- Brü/15 A "Gewerbegebiet Weihersfeld Ost" (Teilüberarbeitung), 2. Änderung (vom 19.12.1988, Rechtskraft: 29.12.1988)
- Brü/15 A "Gewerbegebiet Weihersfeld Ost" (Teilüberarbeitung), 3. Änderung (vom 16.03.1992, Rechtskraft: 15.05.1992)
- Brü/15 A "Gewerbegebiet Weihersfeld Ost" (Teilüberarbeitung), 4. Änderung (vom 07.04.2004, Rechtskraft: 22.04.2004)
- Brü/15 A "Gewerbegebiet Weihersfeld Ost" (Teilüberarbeitung), 5. Änderung (vom 12.06.2008), Rechtskraft: 26.06.2008)
- Brü/41 "Gewerbegebiet Weihersfeld Süd" (vom 08.06.2011, Rechtskraft: 16.06.2011)

bestehend aus Planzeichnung mit dazugehörigen textlichen Festsetzungen und Begründung vollständig aufgehoben.

§ 4 Inkrafttreten der Aufhebungssatzung

Die Aufhebungssatzung tritt gemäß § 10 Abs. 1 BauGB mit dem Tag der ortsüblichen Bekanntmachung des Aufhebungsbeschlusses in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Aufhebung der Bebauungspläne Brü/15 "Weihersfeld", Brü/15 A "Gewerbegebiet Weihersfeld - Ost" (Teilüberarbeitung) einschließlich der 1. bis 5. Änderung und Brü/41 "Gewerbegebiet Weihersfeld Süd" vom wird gemäß § 10 BauGB hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die oben angeführte Satzung wird mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung ab bei der Gemeindeverwaltung Brüggen, Sachgebiet 2.1 Planen/ Bauen/ Umwelt, Klosterstraße 38, 41379 Brüggen, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt der Satzung, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die Satzung, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung sind nach der Bekanntmachung auch im Internet unter https://www.brueggen.de/bauen-umwelt/bauen-wohnen/bauplanungsrecht sowie über das Landesportal unter der Internetadresse https://www.bauleitplanung.nrw.de einsehbar.

Hinweise:

1. Nach § 44 Abs. 5 des BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 43 BauGB

und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung hingewiesen.

- 2. Nach § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass
 - 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 - 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Burggemeinde Brüggen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brüggen, den

Frank Gellen Bürgermeister

Planverfasser

Die Aufhebungssatzung der Bebauungspläne Brü/15 "Weihersfeld", Brü/15 A "Gewerbegebiet Weihersfeld - Ost" (Teilüberarbeitung) einschließlich 1. bis 5. Änderung und Brü/41 "Gewerbegebiet Weihersfeld Süd" wurden vom Geschäftsbereich 2.1.1 Planen / Klimaschutz / Liegenschaften der Burggemeinde Brüggen erarbeitet.

Brüggen, den

Geschäftsbereichsleiter 2.1.1

Aufhebungsbeschluss

Die Aufhebungssatzung der Bebauungspläne Brü/15 "Weihersfeld", Brü/15 A "Gewerbegebiet Weihersfeld - Ost" (Teilüberarbeitung) einschließlich 1. bis 5. Änderung und Brü/41 "Gewerbegebiet Weihersfeld Süd" ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB durch den Rat der Burggemeinde Brüggen am beschlossen worden.

Der Aufstellungsbeschluss wurde am ortsüblich bekannt gemacht.

Brüggen, den

Bürgermeister

Veröffentlichung im Internet und förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung

Die Veröffentlichung im Internet und förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung wurden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB am ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf der Aufhebung der Bebauungspläne Brü/15 "Weihersfeld", Brü/15 A "Gewerbegebiet Weihersfeld - Ost" (Teilüberarbeitung) einschließlich 1. bis 5. Änderung und Brü/41 "Gewerbegebiet Weihersfeld Süd" ist gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis einschließlich im Internet veröffentlicht worden. Im gleichen Zeitraum fand die förmlich Öffentlichkeitsbeteiligung statt.

Brüggen, den

Bürgermeister

Satzungsbeschluss Die Aufhebungssatzung der Bebauungspläne Brü/15 "Weihersfeld", Brü/15 A "Gewerbegebiet Weihersfeld - Ost" (Teilüberarbeitung) einschließlich 1. bis 5. Änderung und Brü/41 "Gewerbegebiet Weihersfeld Süd" als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB durch den Rat der Burggemeinde Brüggen vom zugrunde. Brüggen, den Bürgermeister Inkrafttreten und Einsichtnahme Die öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 BauGB über den Beschluss der Aufhebung der Bebauungspläne Brü/15 "Weihersfeld", Brü/15 A "Gewerbegebiet Weihersfeld - Ost" (Teilüberarbeitung) einschließlich 1. bis 5. Änderung und Brü/41 "Gewerbegebiet Weihersfeld Süd" als Satzung, das Inkrafttreten der Aufhebungssatzung sowie Zeit und Ort, an denen die Planunterlagen einschließlich der Begründung zur Einsichtnahme bereitgehalten werden, ist am erfolgt. Die Aufhebungssatzung hat am Rechtskraft erlangt. Brüggen, den Bürgermeister